



Einladung

zur Hauptversammlung
der Infineon Technologies AG
am 14. Februar 2008

Möchten Sie Ihre Hauptversammlungs-
unterlagen künftig per E-Mail erhalten?

Nähere Informationen und Registrierung unter
www.infineon.com/hauptversammlung.



Never stop thinking

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,
wir laden Sie herzlich ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG

am Donnerstag, dem 14. Februar 2008, um 10.00 Uhr im ICM
(Internationales Congress Center München), Am Messesee 6,
Messegelände, 81829 München.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Infineon Technologies AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2007, des zusammengefassten Lageberichts für die Infineon Technologies AG und den Infineon-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2006/2007**

- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006/2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006/2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007/2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2007/2008 zu bestellen.

- 5. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Das Aktienrecht eröffnet die Möglichkeit, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien besonders zu ermächtigen. In diesem Rahmen legt die Hauptversammlung auch die Möglichkeiten der Verwendung der erworbenen Aktien fest. Die dem Vorstand von der letzten Hauptversammlung erteilte Ermächtigung ist bis zum 14. August 2008 befristet und soll daher erneuert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Die Infineon Technologies AG („Gesellschaft“) wird ermächtigt, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Sie darf auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 13. August 2009 einschließlich.

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (a) über die Börse, (b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten (nachfolgend „öffentliches Kaufangebot“) oder (c) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten auf Tausch von American Depositary Shares, die Aktien der Qimonda AG, München, repräsentieren („Qimonda-ADS“), gegen Aktien der Gesellschaft (nachfolgend „öffentliches Tauschangebot“).

- a) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Nebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- b) Erfolgt der Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, kann ein bestimmter Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne festgelegt werden. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Nebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am fünften, vierten und dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots („Stichtag“) nicht um mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergibt sich nach dem Stichtag eine wesentliche Kursabweichung, so kann der Kaufpreis entsprechend der in Satz 2 genannten Berechnung angepasst werden; Referenzzeitraum sind in diesem Fall der fünfte, vierte und dritte Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung. Das Volumen des Kaufs kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des öffentlichen Kaufangebots dieses Volumen, richtet sich die Annahme durch die Gesellschaft nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das öffentliche Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
- c) Erfolgt der Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Tauschangebots, kann ein bestimmtes Tauschverhältnis oder eine Tauschspanne festgelegt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere, den Tausch ergänzende Zahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erbracht werden. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch darf der endgültige Tauschpreis in Form einer oder mehrerer Qimonda-ADS bzw. rechnerischer Bruchteile davon, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Nebenkosten), den maßgeblichen Wert einer dafür hingegebenen Aktie der Infineon Technologies AG um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Bei der Berechnung dieses Tauschpreises ist als Wert für eine Aktie der Infineon Technologies AG das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am fünften, vierten und dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Tauschangebots („Stichtag“) und als Wert für ein Qimonda-ADS das arithmetische Mittel der Schlusskurse an der New York Stock Exchange am fünften, vierten und dritten Börsenhandelstag vor dem Stichtag, umgerechnet in Euro zu dem am jeweiligen Börsenhandelstag geltenden EZB-Referenzkurs, anzusetzen.

Ergeben sich nach dem Stichtag wesentliche Abweichungen der maßgeblichen Börsen- oder Wechselkurse, kann das öffentliche Tauschangebot angepasst werden. In diesem Fall ist für die Bestimmung des Tauschpreises das arithmetische Mittel der jeweiligen Schlusskurse am fünften, vierten und dritten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung, wiederum unter Berücksichtigung des jeweiligen EZB-Referenzkurses, zugrunde zu legen.

Das Volumen des Umtauschs kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des öffentlichen Tauschangebots dieses Volumen, richtet sich die Annahme durch die Gesellschaft nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das öffentliche Tauschangebot kann weitere Bedingungen festlegen.

- (2) Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder früherer Ermächtigungen erworben wurden oder werden, außer durch Veräußerung über die Börse zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden; hierbei kommen insbesondere die folgenden Zwecke in Betracht:
 - a) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand kann bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich dadurch der Anteil der nicht eingezogenen Aktien am Grundkapital entsprechend erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, in diesem Fall die Angabe der Anzahl der Stückaktien in der Satzung zu ändern.
 - b) Sie können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen angeboten und auf sie übertragen werden.
 - c) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von ihr in der Vergangenheit oder in Zukunft begebenen oder garantierten Options- und Wandelschuldverschreibungen genutzt werden, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der im Juni 2003 von der Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam/Niederlande, begebenen und durch die Gesellschaft garantierten Wandelschuldverschreibung.
 - d) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten und auf sie übertragen werden.

Die Ermächtigungen unter Ziffer (2) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die hiervon betroffenen eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Buchstaben b), c) oder d) verwendet werden.

- (3) Die von der Hauptversammlung vom 15. Februar 2007 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

6. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals 2008 und entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 15. Februar 2007 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 14. Februar 2012 Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4 Milliarden zu begeben und sie hat zu deren Deckung ein „Bedingtes Kapital 2007“ in Höhe von bis zu EUR 248.000.000,00 beschlossen.

In jüngster Zeit haben Entscheidungen einzelner Gerichte die bisher übliche Praxis der Schaffung bedingter Kapitalia zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die im Hinblick auf den Options- bzw. Wandlungspreis regelmäßig einen Mindestbetrag vorsah, in Frage gestellt. Die Gesellschaft hält diese Gerichtsentscheidungen für unzutreffend. Um dennoch jede Unsicherheit im Hinblick auf eine wichtige Finanzierungsoption der Gesellschaft auszuschließen, soll aus Gründen rechtlicher Vorsicht eine weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen beschlossen werden, die in Anlehnung an die neuere Rechtsprechung einen genau bestimm- baren Options- und Wandlungspreis festlegt, im Übrigen aber der bestehenden Ermächtigung vom 15. Februar 2007 im Wesentlichen entspricht. Zur Bedienung der Options- und Wandlungsrechte aus diesen Schuldverschreibungen soll zudem ein neues Bedingtes Kapital 2008 beschlossen werden.

Durch die neue Ermächtigung und das neue Bedingte Kapital 2008 sollen die Aktionäre nicht stärker als bisher verwässert werden können. Die Gesellschaft wird daher nur entweder die von der Hauptversammlung 2007 beschlossene oder die nunmehr vorgeschlagene neue Ermächtigung ausnutzen. Überdies wird der Vorstand von der Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, nur insoweit Gebrauch machen, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen
- a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl
- Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 13. Februar 2013 einmalig oder mehrmals

- durch die Gesellschaft oder durch im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften („nachgeordnete Konzernunternehmen“) Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2 Milliarden mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren („Schuldverschreibungen“) zu begeben und
- für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen

und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 74.950.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 149.900.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ergibt sich das Wandlungsverhältnis aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende Stammaktie der Gesellschaft. Das Wandlungsverhältnis wird auf die vierte Nachkommastelle gerundet. Die Options- oder Wandelanleihebedingungen können eine in bar zu leistende Zuzahlung festsetzen und vorsehen, dass nicht wandlungsfähige Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Lauten Nennbetrag der Schuldverschreibungen und Wandlungspreis auf unterschiedliche Währungen, ist für die Umrechnung der zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags der Schuldverschreibungen letzte verfügbare EZB-Referenzkurs maßgeblich. Die Wandelanleihebedingungen können ferner auch eine Wandlungspflicht vorsehen.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu; die Schuldverschreibungen können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des

Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 14. Februar 2008 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Zahl die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden,

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen,
 - soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde.
- c) Options- oder Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

Der Options- oder Wandlungspreis ist nach den folgenden Grundlagen zu errechnen:

aa) Sofern die Schuldverschreibungen keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Options- oder Wandlungspreis 140 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum zwischen dem Beginn der institutionellen Platzierung (Bookbuilding) und der Festsetzung des Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen, wie er von der Funktion AQR VWAP des Informationssystems Bloomberg oder einer vergleichbaren Nachfolgefunktion festgestellt wird. Falls für diesen Zeitraum kein volumengewichteter Durchschnittskurs verfügbar ist, entspricht der Options- oder Wandlungspreis 140 % des Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor dem Tag der Festsetzung des Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen. Der volumengewichtete Durchschnittskurs bzw. Schlusskurs wird nachfolgend als „Referenzkurs“ bezeichnet.

bb) Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis folgendem Betrag:

- 100 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist;

- 125 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung größer als oder gleich 125 % des Referenzkurses ist;
- dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 125 % des Referenzkurses ist;
- ungeachtet vorstehender Bestimmungen 125 % des Referenzkurses, falls die Inhaber der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungspflicht von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch machen;
- ungeachtet vorstehender Bestimmungen 100 % des Referenzkurses, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Abwendung eines unmittelbaren schweren Schadens von der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Kredit-Ratings der Gesellschaft durch eine anerkannte Ratingagentur eine vorzeitige Wandlung veranlasst.

cc) Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern von Optionsrechten oder den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

dd) In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

d) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden nachgeordneten Konzernunternehmens festzulegen, insbe-

sondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien und Options- bzw. Wandlungszeitraum.

(2) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 149.900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 74.950.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Barleistung begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festgelegten Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2008).

(3) Satzungsänderung

In § 4 der Satzung wird folgender Absatz (11) neu eingefügt:

„(11) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 149.900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 74.950.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Barleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2008).“

7. Änderung von § 1 der Satzung – Zustimmung zur Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung

Der durch das Transparenzrichtlinienumsetzungsgesetz in das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingefügte § 30b Abs. 3 WpHG stellt die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung, wie z.B. den bereits vielfach in Anspruch genommenen kostengünstigen elektronischen Versandservice von Hauptversammlungsunterlagen, nunmehr unter den Vorbehalt

der Zustimmung der Hauptversammlung. Diese moderne Form der Kommunikation mit unseren Aktionären wollen wir auch in Zukunft weiter nutzen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

Die Hauptversammlung stimmt der Übermittlung von Informationen durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu.

Dementsprechend wird in § 1 der Satzung ein neuer Absatz (5) eingefügt:

„(5) Die Gesellschaft kann Informationen an Aktionäre der Gesellschaft im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch mittels elektronischer Medien übermitteln.“

8. Änderung von § 19 der Satzung – Gewinnverwendung

Um der Hauptversammlung die Möglichkeit zu geben, auch eine Sachausschüttung zu beschließen, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgenden Beschluss zu fassen:

In § 19 Abs. 1 der Satzung wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barauschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.“

Im Übrigen bleibt § 19 Abs. 1 der Satzung unverändert.

9. Weitere Satzungsänderungen zur Klarstellung und Modernisierung der Satzung

Die Satzungsregelungen über die Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen und die Möglichkeiten der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sollen modernisiert und an die heute üblichen Kommunikationsmöglichkeiten angepasst werden. Daneben soll im Hinblick auf den gemäß den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex neu gebildeten Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats klargestellt werden, dass Mitglieder dieses Ausschusses wie auch die Mitglieder des Vermittlungsausschusses für diese Mitgliedschaften keine zusätzliche Vergütung erhalten.

Ferner soll die Satzung künftig auch die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht für die Hauptversammlung per Telefax zulassen.

Schließlich soll die Regelung zum Jahresabschluss in § 18 der Satzung aktualisiert und insbesondere an die durch das Transparenzrichtlinienumsetzungsgesetz und das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister geänderten Regelungen angepasst werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 9 Abs. 7 der Satzung wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden können und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz bzw. -übertragung erfolgen kann. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch außerhalb von

Sitzungen durch schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.“

- b) § 11 Abs. 1 Satz 3 der Satzung wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, jeder Stellvertreter und jedes andere Mitglied eines Aufsichtsratsausschusses, mit Ausnahme des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses, das Anderthalbfache dieses Betrages.“

Im Übrigen bleibt § 11 Abs. 1 der Satzung unverändert.

- c) § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen.“

Im Übrigen bleibt § 16 Abs. 2 der Satzung unverändert.

- d) § 18 der Satzung („Jahresabschluss“) wird insgesamt neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen.“

10. Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 26. November 2007 zwischen der Infineon Technologies AG (herrschende Gesellschaft) und der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156715 eingetragenen Infineon Technologies Wireless Solutions GmbH (beherrschte Gesellschaft – „ITWS“) wird zugestimmt.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- ITWS unterstellt ihre Leitung der Infineon Technologies AG, die zur Erteilung von Weisungen ihr gegenüber ermächtigt ist.
- Die Infineon Technologies AG übernimmt ab dem 1. Oktober 2007 von ITWS den Jahresüberschuss, der ohne Gewinnabführung entstehen würde, jedoch vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vorbehaltlich der Auflösung oder Bildung von freien Rücklagen wie nachfolgend beschrieben.

- ITWS darf andere Gewinnrücklagen nur insoweit bilden, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sie sind auf Verlangen der Infineon Technologies AG aufzulösen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des Vertrages gebildeten freien Rücklagen oder Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.

- Die Infineon Technologies AG gleicht bei ITWS einen etwa entstehenden Jahresfehlbetrag ab dem 1. Oktober 2007 aus, sofern dieser nicht durch die Entnahme von während der Vertragsdauer gebildeten freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) gedeckt werden kann; hierfür gelten § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- Der Vertrag tritt zivilrechtlich mit den Zustimmungsbeschlüssen der Gesellschafterversammlung von ITWS und der Hauptversammlung der Infineon Technologies AG und der Eintragung in das Handelsregister der ITWS in Kraft und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend ab dem 1. Oktober 2007. Er kann erstmals zum Ablauf des 30. September 2012, danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der ITWS unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die Gesellschafterversammlung der ITWS hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 29. November 2007 in notarieller Form zugestimmt. Der Vertrag bedarf aber zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Infineon Technologies AG und der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der ITWS.

Die Geschäftsanteile an der ITWS werden zu 100 % unmittelbar von der Infineon Technologies AG gehalten. Infolge des Fehlens außenstehender Gesellschafter sind daher von der Infineon Technologies AG weder Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) zu leisten noch Abfindungen (§ 305 AktG) zu gewähren.

Aus dem gleichen Grund ist eine Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer (§ 293 b AktG) nicht erforderlich.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und – soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen – die Lageberichte der vertragsschließenden Unternehmen für die jeweils letzten drei Geschäftsjahre und der gemeinsame Bericht des Vorstands der Infineon Technologies AG und der Geschäftsführung der ITWS über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag liegen in den gemeinsamen Geschäftsräumen der Infineon Technologies AG und der ITWS, Am Campeon 1–12, 85579 Neubiberg, zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Berichte des Vorstands

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die erworbenen Aktien für alle gesetzlich erlaubten Zwecke einzusetzen. Neben der Veräußerung über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, die dem gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragen, und der Einziehung, die insoweit keinen Restriktionen unterliegt, können die erworbenen Aktien insbesondere den folgenden Zwecken dienen:

- Als Akquisitionswährung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Unternehmensbeteiligungen,
- zur Bedienung von der Gesellschaft begebenen oder garantierten Options- und Wandelschuldverschreibungen und
- zum Angebot bzw. zur Übertragung an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft stehen.

Hinsichtlich der genannten Einsatzmöglichkeiten für die erworbenen eigenen Aktien sind für uns die folgenden Gesichtspunkte maßgeblich:

- Eigene Aktien als Akquisitionswährung

Zunächst möchten wir eigene Aktien bei Unternehmenserwerben anbieten können. Einige Akquisitionen haben wir bereits in der Vergangenheit gegen Aktien getätigt. In vergleichbaren Situationen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, nicht den gesamten Kaufpreis aus einem genehmigten Kapital zur Verfügung zu stellen, sondern auch auf eigene Aktien zurückzugreifen. Teilweise wird von den Veräußerern die Gewährung von Aktien der Gesellschaft auch ausdrücklich verlangt. Außerdem müssen vom Erwerber zuweilen Aktienoptionspläne der Zielgesellschaft abgelöst werden, oder Teile des Kaufpreises sind an bestimmte Ziele geknüpft. Hier ist es u.U. schwierig, die Aktien bei Erreichen dieser Ziele aus einem genehmigten Kapital auszugeben. Daher möchten wir die Möglichkeit haben, hierfür eigene Aktien anbieten zu können.

- Eigene Aktien zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen

Des Weiteren sollen eigene Aktien auch zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben oder garantiert wurden oder werden, eingesetzt werden können. Zwar stehen für solche von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen auch bedingte Kapitalia zur Verfügung. Allerdings sehen die Bedingungen der Schuldverschreibungen üblicherweise vor, dass die Gesellschaft etwaige Wandlungspflichten auch durch eigene Aktien befriedigen kann. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist diese Option auch sinnvoll. Ein Vorteil der Verwendung bereits bestehender eigener Aktien ist etwa, dass – anders als bei der Inanspruchnahme bedingten Kapitals – keine neuen Aktien geschaffen werden müssen und deshalb der für eine Kapitalerhöhung typische Verwässerungseffekt vermieden werden kann.

- Eigene Aktien zum Angebot bzw. zur Übertragung an Mitarbeiter

Ferner sollen eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Gesellschaften zum Erwerb anzubieten oder auf sie zu übertragen. Eine solche Verwendung ist zwar auch in § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG vorgesehen. Es kann jedoch sinnvoll sein, hierzu auch eigene Aktien zu verwenden, die die Gesellschaft im Rahmen einer nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilten Ermächtigung bereits erworben hat.

In allen genannten Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen sein, damit sie, wie beschrieben, verwendet werden können. Der Vorstand wird im Einzelfall prüfen, ob eigene Aktien der Gesellschaft für solche Maßnahmen mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden sollen. Bei seiner Entscheidung zur Durchführung einer solchen Maßnahme, die zu einem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre führt, wird sich der Vorstand vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen, und sorgfältig abwägen, ob der Ausschluss im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Nur in diesem Fall wird die Maßnahme ergriffen und das Bezugsrecht ausgeschlossen. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung gem. § 71 Abs. 3 AktG über seine Entscheidung berichten.

Erwerbsmöglichkeiten:

Der Beschlussvorschlag sieht drei anerkannte Wege des Erwerbs der Aktien vor, den Weg über die Börse, über ein öffentliches Kaufangebot und mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Tauschangebots. Den Erwerb über die Börse erklärt § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG selbst als eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügende Erwerbsmöglichkeit. Eine Benachteiligung von Aktionären ist im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes in gleicher Weise ausgeschlossen. Das öffentliche Tauschangebot genügt ebenfalls dem Gleichbehandlungsgebot und stellt für die Gesellschaft eine attraktive Variante zu den vorgenannten Formen des Erwerbs eigener Aktien dar. Insbesondere eröffnet sie eine Möglichkeit, die angekündigte Reduzierung der Qimonda-Beteiligung umzusetzen und interessierten Aktionären Qimonda-ADS anzubieten.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein wichtiges Instrument der Finanzierung sind Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“), durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Darüber hinaus kommen die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien der Gesellschaft zugute. Unsere Gesellschaft hat in den Jahren 2002 und 2003 auf der Grundlage bestehender Ermächtigungen bereits zwei Wandelschuldverschreibungen begeben; eine der beiden Schuldverschreibungen (über ursprünglich nominal EUR 1 Milliarde) wurde im Februar 2007 fällig. Um der Gesellschaft auch in Zukunft Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung zu sichern, hat die Hauptversammlung vom 15. Februar 2007 den Vorstand ermächtigt, bis zum 14. Februar 2012 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4 Milliarden zu begeben und zu deren Deckung ein „Bedingtes Kapital 2007“ in Höhe von bis zu EUR 248.000.000,00 geschaffen.

In jüngster Zeit haben Entscheidungen einzelner Gerichte die bisher übliche Praxis der Schaffung bedingter Kapitalia zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die im Hinblick auf den Options- bzw. Wandlungspreis regelmäßig einen Mindestbetrag vorsah, in Frage gestellt. Die Gesellschaft hält diese Gerichtsentscheidungen für unzutreffend. Um dennoch jede Unsicherheit im Hinblick auf eine wichtige Finanzierungsoption der Gesellschaft auszuschließen, soll aus Gründen rechtlicher Vorsicht eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen beschlossen werden, die in Anlehnung an die neuere Rechtsprechung einen genau bestimm- baren Options- und Wandlungspreis festlegt, im Übrigen aber der

bestehenden Ermächtigung vom 15. Februar 2007 im Wesentlichen entspricht. Zur Bedienung der Options- und Wandlungsrechte aus diesen Schuldverschreibungen soll zudem ein neues Bedingtes Kapital 2008 beschlossen werden.

Danach sollen Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu EUR 2 Milliarden begeben werden können. Zu deren Bedienung sollen Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 149.900.000,00, d.h. bis zu 74.950.000 Aktien, zur Verfügung stehen.

Durch die neue Ermächtigung und das neue Bedingte Kapital 2008 sollen die Aktionäre nicht stärker als bisher verwässert werden können. Die Gesellschaft wird daher nur entweder die von der Hauptversammlung 2007 beschlossene oder die nunmehr vorgeschlagene neue Ermächtigung ausnutzen.

Unsere Aktionäre haben auf die Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch wie bisher in bestimmten Fällen ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht auszuschließen:

- Zunächst soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert des Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Diese Möglichkeit ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals beschränkt. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 14. Februar 2008 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Zahl die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Diese Anrechnungen erfolgen im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Darüber hinaus wird der Vorstand von der nach der bestehenden Ermächtigung und der zu beschließenden neuen Ermächtigung bestehenden Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, nur insoweit Gebrauch machen, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten.

- Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um bei Emissionen mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre Spitzenbeträge zu verwerten. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf später ausgegebene Schuldverschreibungen gewährt wird. Options- und Wandlungsschuldverschreibungen sehen zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt üblicherweise einen solchen Verwässerungsschutz vor. Die Bezugsberechtigten werden damit so gestellt, als hätten sie von ihren Bezugsrechten Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.499.457.270 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 749.728.635 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auf Grundlage der Satzung 749.728.635 Stimmrechte bestehen. Die Anzahl der Stimmrechte kann sich bis zur Hauptversammlung noch verändern.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Alle Aktionäre, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis zum Ablauf des 7. Februar 2008 angemeldet haben, sind gemäß § 14 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Die Anmeldung kann entweder schriftlich unter der Anschrift

Infineon Hauptversammlung 2008
81056 München

oder elektronisch unter der Internet-Adresse

www.infineon.com/hauptversammlung

oder per Telefax unter der

Telefax-Nummer +49 (0)89 234-9550153

erfolgen.

Für die elektronische Anmeldung benötigen Sie einen individuellen Zugangscode, den Sie mit den Aktionärsunterlagen erhalten; diejenigen, die sich bereits für den elektronischen Versand der Aktionärsunterlagen registriert haben, benutzen bitte den von ihnen selbst gewählten Zugangscode.

Bitte melden Sie sich frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch Bevollmächtigte oder ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren unter der oben angegebenen Internet-Adresse elektronisch zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen auch in diesem Jahr wieder an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Ihnen übersandten Anmeldeunterlagen. Auch die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter kann entweder schriftlich oder unter der oben angegebenen Internet-Adresse erfolgen. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Vollmacht und Weisungen per Internet noch während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte erteilt bzw. widerrufen und geändert werden. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und dass sie auch keine Verfahrensanhträge und unangekündigten Anträge von Aktionären unterstützen.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung von der Deutschen Bank (Depositary).

Wir werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten Eintritts- und Stimmkarten ausstellen.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Ihre Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung frei verfügen.

Unterlagen und Berichte zur Hauptversammlung

Die zu den Tagesordnungspunkten 1 und 10 genannten Unterlagen sowie die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 können im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung eingesehen und heruntergeladen werden. Sämtliche Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen senden wir jedem Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Wenn Sie Fragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

Infineon Technologies AG
IR (Investor Relations)
Am Campeon 1–12
85579 Neubiberg
(Telefax-Nr. +49 (0)89 234-955 0153)

zu richten. An diese Adresse müssen sich auch Aktionäre mit etwaigen Anträgen i.S.v. §§ 126, 127 AktG wenden. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unter www.infineon.com/hauptversammlung veröffentlichen.

Anfragen können auch per E-Mail an:

hv2008@infineon.com

gerichtet werden.

Alle Interessierten können die Reden des Versammlungsleiters und des Vorstands zu Beginn der Hauptversammlung, alle Aktionäre zusätzlich die Debatte direkt über das Internet (www.infineon.com/hauptversammlung) verfolgen, sofern der Versammlungsleiter eine Übertragung zulässt.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist am 2. Januar 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Gemäß § 128 AktG teilen wir mit:

An der innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzten Emission von Wertpapieren der Gesellschaft war die zur Credit Suisse Group gehörende Credit Suisse International (früher firmierend als Credit Suisse First Boston International), London, beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Infineon Technologies AG

Der Vorstand



Infineon Technologies AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Max Dietrich Kley

Vorstand: Dr. Wolfgang Ziebart (Vorsitzender), Peter Bauer,
Prof. Dr. Hermann Eul, Peter J. Fischl, Dr. Reinhard Ploss

Sitz der Gesellschaft: Neubiberg

Registergericht: München HRB 126492

FO0108410.